

III ZR 86/60

2185 079

Der Klägerin am
5. August 1961 und
der Beklagten am
7. August 1961 an
Verkündungsstatt zu-
gestellt.
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde F [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch den Bürgermeister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kontoristin Margrit D [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED]-D [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im schrift-
lichen Verfahren unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens
in der Sitzung am 13. Juli 1961

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 26. November 1959 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ging am 15. Februar 1956 gegen 19 Uhr die beschneite R-straße in F- auf dem nördlichen Gehweg, der von den Anwohnern gebahnt und gestreut worden war, entlang. Am Ende des Grundstücks Nr. - trat sie auf die Fahrbahn, weil die anschließende Gehwegstrecke vor dem Grundstück der Firma O- & Co nicht gebahnt war, und ging an der nördlichen Seite der Fahrbahn weiter. Dort kam sie zu Fall und verletzte sich.

Die Klägerin fordert von der beklagten Gemeinde Schadensersatz; sie hat beantragt, die beklagte Gemeinde zur Zahlung von 5.000,-- DM (Heilungskosten und Verdienstausfall) nebst 4% Zinsen seit dem 1. März 1956, ferner eines angemessenen Schmerzensgeldes (mindestens 2.000,-- DM) zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagte ihr zum Ersatz künftigen Schadens aus dem Unfall verpflichtet sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat sich darauf berufen, daß sie die Verpflichtung zum Bestreuen der Gehwege in zulässiger Weise auf die Straßenanlieger übertragen habe; die Klägerin müsse sich daher wegen ihres Schadens an die Firma O- & Co halten. Weiter hat die Beklagte behauptet, es habe am Unfalltage so stark geschneit, daß ein Streuen sinnlos gewesen wäre. Schließlich hat die Beklagte ein Mitverschulden der Klägerin eingewandt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Zahlungsanspruch - soweit er nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist - sowie den Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, künftige Schäden aus dem Unfall zu zwei Dritteln

zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen ist.

Mit der Revision bittet die beklagte Gemeinde, die Klage vollen Umfanges abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Parteien haben nach mündlicher Verhandlung am 8. Juni 1961 um eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der beklagten Gemeinde ist unzulässig.

Gemäß § 546 ZPO findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über Vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000,--DM übersteigt. Beides trifft hier nicht zu. Landgericht und Oberlandesgericht haben übereinstimmend die ursprünglichen Anträge der Klägerin mit 10.000,-- DM bewertet, indem sie - neben dem bezifferten Zahlungsantrag über 5.000,-- DM - den Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld mit 2.000,-- DM und den Feststellungsanspruch mit 3.000,-- DM angesetzt haben. Von diesen Werten gehen auch die Parteien aus; tatsächliche Anhaltspunkte, die dem Revisionsgericht eine höhere Bewertung ermöglichten, sind nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht (§ 546 Abs. 3 ZPO), auch nicht ersichtlich (§ 3 ZPO). Die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes muß hier, weil das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin zu einem Drittel berücksichtigt und nur die beklagte Gemeinde Revision eingelegt hat, von einem Betrage von

6.666,66 DM ausgehen. Da jedoch der bezifferte Zahlungsanspruch dem Grunde nach nur für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung nur getroffen worden ist, soweit die Ansprüche nicht auf Träger der Sozialversicherung übergegangen sind (§ 1542 RVO), sind von dem Einsatzwert diejenigen Beträge abzusetzen, die die Klägerin aus der Sozialversicherung infolge des Unfalls zu beanspruchen hat, und zwar wegen des sogenannten Quotenvorrechts der Sozialversicherung (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 412 Anm. 5 mit weiteren Nachweisen) in voller Höhe. Das sind wenigstens die Beträge, die die Klägerin aus der Sozialversicherung bislang erhalten hat.

Der Senat hat diese Frage in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien erörtert und ihnen Gelegenheit zur schriftsätzlichen Stellungnahme gegeben. Die Klägerin, die nach ihrem Einkommen versicherungspflichtig ist, hat hierauf Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß sie auf Grund des Unfalls

- a) eine Unfallrente für die Zeit vom 16. März bis zum 30. September 1956 von insgesamt 174,44 DM,
- b) Krankengeld für die Zeit vom 31. März bis zum 8. Dezember 1956 in Höhe von 520,50 DM,
- c) zu den Kosten der Behandlung durch den Arzt Dr. T. [REDACTED] insgesamt 33,50 DM

von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse erhalten hat. Die beklagte Gemeinde hat hierzu erklärt, daß sie die erfolgten Zahlungen als glaubhaft ansehe und hierzu keine weiteren Erklärungen abgeben könne. Da es die Aufgabe des Revisionsführers ist, den Revisionswert glaubhaft zu machen (§ 546 Abs. 3 ZPO), muß der Senat davon ausgehen, daß die Kläge-

rin die vorgenannten Zahlungen erhalten hat. Sie beziehen sich auf Unfallfolgen, die die Klägerin mit der Klage geltend macht; denn die Klägerin fordert mit ihrem bezifferten Zahlungsantrag u.a. die Erstattung von Lohnausfall für die Zeit vom 15. Februar 1956 bis zum 15. August 1957 - die empfangenen Zahlungen an Krankengeld und Rente beziehen sich auf Teilabschnitte dieses Zeitraumes - und der Kosten der Behandlung durch den Arzt Dr. T. in Höhe von 109,-- DM; sie macht die weiteren Unfallfolgen mit dem Feststellungsanspruch geltend. Da hiernach die empfangenen 728,44 DM in voller Höhe abzusetzen sind, ergibt sich ein Wert des Beschwerdegegenstandes von 6.666,66 DM - 728,44 DM = 5.938,22 DM, der die Revisionssumme nicht erreicht.

Die beklagte Gemeinde bittet, demgegenüber zu berücksichtigen, daß die Revision die Verletzung des § 839 BGB rügt, weil die beklagte Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht in zulässiger Weise auf die Anlieger abgewälzt habe und deshalb eine Haftung höchstens im Rahmen der Amtshaftungsbestimmungen (§ 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG) verblieben sei. Ob dies materiell zutrifft, bedarf keiner Erörterung; keinesfalls wird die Revision hierdurch zulässig. Allerdings findet die Revision in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, - dazu gehören gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG die Rechtsstreitigkeiten über Amtshaftungsansprüche - ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt (§ 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Um eine solche Rechtsstreitigkeit aber handelt es sich hier nicht. Für die Entscheidung, ob ein im Sinne des § 547 ZPO bevorrechtigter Anspruch vorliegt, kommt es grundsätzlich auf die wahre Natur des Anspruchs an, der sich nach den als richtig unterstellten tatsächlichen Klagebehauptungen ergibt (BGHZ 16, 275, 281; LM zu ZPO § 547 Abs. 1 Ziff. 2

Nr. 9). Die Klägerin fordert hier Schadensersatz, weil die beklagte Gemeinde es versäumt habe, die Stelle, an der sie zu Fall kam, zu sichern. Verkehrssicherungspflichtig war die Gemeinde nach Art. 1 Abs. 1 des Württembergischen Landesgesetzes vom 6. Februar 1923 (Rögiungsblatt 1923, 73), das nach der Auslegung des Berufungsgerichts die privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde regelt und begründet. Diese Auslegung des nicht revisiblen Gesetzes (BGH VRS 19, 90), die der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart entspricht (vgl. VRS 11, 17), steht nicht in Widerspruch zu übergeordneten Rechtssätzen, denn ein Anspruch wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich eines öffentlichen Weges ist regelmäßig, auch wenn die Verantwortung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft trifft, nicht nach Amtshaftungsrecht, sondern nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen (BGHZ 9, 373 u.a.); sie ist daher für die Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend (§562 ZPO). Diese privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht bleibt Gegenstand der Klage, selbst wenn - wie die Revision meint - die beklagte Gemeinde sie teilweise mit befreiender Wirkung abgewälzt haben sollte; denn auch die Abwälzung muß mit dem Berufungsgericht in ihrer Wirkung privatrechtlich gesehen werden. Für den Fahrdamm, auf dem die Klägerin stürzte, kommt eine Abwälzung der Verkehrssicherungspflicht auf die Anlieger ohnehin nicht in Betracht. Der Anspruch, den die Klägerin geltend macht, ist hiernach seiner wahren Natur nach ein Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht nach den §§ 823, 89, 31 BGB. Für einen solchen Anspruch gilt die Regelung des § 547 ZPO nicht.

Die Revision der beklagten Gemeinde muß daher als unzulässig verworfen werden. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO die Beklagte.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und deshalb
verhindert, zu unterschreiben.

Gähtgens

Dr. Kreft